

Büro des Rates

### Anfrage

#### **Abschiebegewahrsam/Abschiebehaft im Zusammenhang mit Terminen bei der kommunalen Ausländerbehörde**

Die Anfrage von „Die Partei“ zur Ratssitzung am 18.04.2024 beantworten wir wie folgt:

#### **Frage:**

**Wie häufig kam es in der Vergangenheit -aufgeschlüsselt nach den Jahren 2021/2022/2023 und bisher in 2024- zu Situationen, in denen Klient\*innen der kommunalen Ausländerbehörde Bielefeld zu einem Termin im Rathaus erschienen und dort auf die Polizei trafen, die sie dann in Abschiebegewahrsam oder in Abschiebehaft nahm?**

Die kommunale Ausländerbehörde hat in den vergangenen Jahren entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben Abschiebungen durchgeführt und dazu in bestimmten Fallkonstellationen auch Haftanträge auf Ausreisegewahrsam und Sicherungshaft gestellt. Nur eine sehr geringe Zahl diese Maßnahmen hat im Rahmen von Terminen im Rathaus stattgefunden.

Den Betroffenen ist die aufenthaltsrechtliche Situation – insbesondere ihre bestehende Ausreisepflicht – in vorangegangenen Vorsprachen deutlich klargemacht worden. Zudem wird beim Vorliegen entsprechender Anträge auch die Möglichkeit eines humanitären Aufenthaltstitels geprüft.

Sobald Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig sind (i.d.R. negativ verlaufene Asylverfahren ggf. inkl. Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsgerichten), wird in der Ausländerbehörde ein sog. „Ausreisegespräch“ geführt. Dieses Gespräch dient dazu den Betroffenen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu erklären und auch Hinweise zu grundsätzlich möglichen Unterstützungsleistungen (z.B. finanzielle Rückkehrförderung) zu geben. Außerdem werden die Betroffenen in ihrer Heimatsprache über die Folgen des Verstreichens der Ausreisefrist aufgeklärt und auch auf die daraus entstehenden Haftgründe hingewiesen.

Erst nach Verstreichen der Ausreisefrist und bei vorliegenden Voraussetzungen werden Abschiebungsmaßnahmen geprüft und Vorbereitungen aufgenommen. Auch in dieser Zeit finden noch regelmäßige Vorsprachen statt, in denen den Betroffenen immer wieder die vollziehbare Ausreisepflicht verdeutlicht wird.

|                                   | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b><br>(Stand 03/24) |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|------------------------------|
| <u>Abschiebungen</u>              | 36          | 24          | 40          | 10                           |
| <u>davon Haftanträge</u>          | 15          | 7           | 23          | 8                            |
| <u>davon Maßnahmen im Rathaus</u> | 3           | 5           | 6           | 2                            |

Der weit überwiegende Teil der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt also nicht im Rathaus. Ein Teil der Abschiebungen wird direkt aus Strafhaft in Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Außerdem führen auch Festnahmen der Polizeibehörden (im ganzen Bundesgebiet) dazu, dass aufenthaltsrechtliche Maßnahmen durch die kommunale Ausländerbehörde ergriffen werden. Einzelne Maßnahmen werden zudem so geplant, dass eine direkte Zuführung zur Rückführungsmaßnahme (in der Regel per Flugzeug) zu den Flughäfen möglich ist, ohne dass es einer Ingewahrsamnahme bedarf.

In der Kommunalen Ausländerbehörde sprechen jährlich rund 35.000 Personen vor. Bei maximal 6 Maßnahmen im Rathaus bewegen sich solche Fälle somit im Promillebereich. Den Betroffenen ist zudem bekannt, dass entsprechende Maßnahmen anstehen.

#### **Zusatzfrage 1:**

**Wie häufig führten diese Situationen dann zu einer tatsächlichen Abschiebung und Ausreise der Personen, bzw. wie häufig wurde durch Gerichte der Gewahrsam oder die Haft rückgängig gemacht?**

In den Jahren 2021 bis heute haben von mehr als 50 gestellten Haftanträgen bei Amtsgerichten lediglich 2 nicht in einem Beschluss zur Unterbringung in einer entsprechenden Unterbringungseinrichtung geführt. Bei beiden Maßnahmen konnte im Anschluss die Ausreisepflicht der Betroffenen nicht durchgesetzt werden.

#### **Zusatzfrage 2:**

**Wie häufig führten diese Situationen in der Ausländerbehörde zu einem Gewalteintritt seitens Polizei?**

Das Einsatzkonzept bei Festnahmemassnahmen verfolgt eine Deeskalationsstrategie, bei dem die Sicherheit der Beteiligten (Einsatzkräfte, Mitarbeitende und die betroffene Person selbst) im Mittelpunkt steht.

Bei entsprechenden Maßnahmen wird die kommunale Ausländerbehörde in Amtshilfe unterstützt von Kräften der zentralen Ausländerbehörde, dem kommunalen Ordnungsdienst (Ordnungsamt) und der örtlichen Polizei. Dabei wird die mögliche Gefährdungslage in jedem Einzelfall im Vorfeld intensiv geprüft. Der Umfang der Unterstützungskräfte hängt wesentlich davon ab, welches mögliche Selbst- und Fremdgefährdungspotential von den Betroffenen ausgehen kann. Im Rahmen dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob eine Festnahme im Rathaus oder im privaten Umfeld der Betroffenen durchgeführt wird.

Aufgrund der sehr guten Vorbereitung kann die angestrebte Deeskalationsstrategie im Regelfall erfolgreich umgesetzt werden, sodass nur bei den wenigsten Maßnahmen die Polizei tatsächlich bei Festnahmemassnahmen aktiv eingreifen muss. Soweit die Ausübung von unmittelbarem Zwang (nicht nur durch die Polizei) unvermeidbar ist, ist dies zulässig und auch mit einem entsprechenden vorläufigen Beschluss durch das Amtsgericht richterlich abgesichert. In diesem Zusammenhang von Gewalteintritten zu sprechen ist unangemessen.